

05.11.99

A - G - U

Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung**A. Zielsetzung**

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und im Verfahren der Genehmigung der Erweiterung eines Anwendungsgebietes sind die Maßgaben der Richtlinie 91/414/EWG für die Mitgliedstaaten verbindlich. Nach den Maßgaben der Richtlinie sind auch die gemeinschaftlich zu überprüfenden Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die in den Mitgliedstaaten zugelassen werden dürfen, verbindlich.

Die Überprüfung der Wirkstoffe nimmt wesentlich längere Zeit in Anspruch, als ursprünglich vorgesehen war. Diese zeitliche Verzögerung und die von den Mitgliedstaaten unterschiedlich genutzten Übergangsregelungen in dem jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren führen dazu, dass sich die Wettbewerbsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten weiter verschärfen. Die in Deutschland geltenden Regelungen zur Zulassung bedürfen deshalb der weiteren Angleichung an das gemeinschaftlich festgelegte Verfahren. Die Anforderungen an die Prüfungen und Unterlagen sowie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik sind mit dem in der Richtlinie festgelegten Stand in Einklang zu bringen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 in innerstaatliches Recht umgesetzt und präzisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Mehrausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und den Verbraucher entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache **622/99**

05.11.99

A - G - U

Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 30. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

mit dem Antrag zu unterbreiten, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass der Verordnung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Glogowski

**Entwurf einer Zweiten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 18a Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmittels“ die Worte „oder auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „, die jeweils zuletzt durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 277 S. 25) geändert worden sind (Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG),“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 sind den Anträgen auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes Unterlagen nur beizufügen, soweit sie für die Beurteilung der Anwendung in dem weiteren Anwendungsgebiet erforderlich sind.“

c) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach der Angabe „91/414/EWG“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 1a wird Absatz 6 wie folgt gefaßt:

„(6) Die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über Zulassungen erfolgt nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik, wie er, soweit chemische Zubereitungen betroffen sind, in Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, der durch die Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 265 S. 87) eingefügt worden ist (Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG), festgelegt ist.“

3. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Antrag sind, soweit die Biologische Bundesanstalt über ausreichende Erkenntnisse nicht verfügt, die für die Prüfung der Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet erforderlichen Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels in dem beantragten Anwendungsgebiet,
3. Analysemethoden zur Untersuchung von Rückständen auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei Anwendung in dem beantragten Anwendungsgebiet, soweit die Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels in dem beantragten Anwendungsgebiet zu Rückständen auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen führen kann,
4. Ergebnisse toxikologischer Untersuchungen zur Abschätzung der Anwenderexposition, soweit die vorgesehene Anwendung zu einer anderen Anwenderexposition führt, als sie bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels zugrunde gelegt worden ist, sowie
5. Ergebnisse von Untersuchungen zur Pathogenität und Infektiosität, sofern das Pflanzenschutzmittel Mikroorganismen oder Viren enthält.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Genehmigung erfolgt nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik, wie er, soweit chemische Zubereitungen betroffen sind, in Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegt ist. Soweit bei der Zulassung die Auswirkungen auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier noch nicht geprüft wurden, ist eine diesbezügliche Prüfung durchzuführen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) bedarf der Änderung, da

- die Überprüfung der Pflanzenschutzmittel nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wesentlich längere Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich veranschlagt war,
- die zeitlichen Verzögerungen auf EU-Ebene nicht zu dem erforderlichen Abbau der Wettbewerbsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben,
- sich die Wettbewerbsunterschiede zusätzlich erhöhen, sofern nationale Maßstäbe für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln angelegt werden, die über die gemeinschaftsweit festgelegten Maßstäbe hinausgehen.

Die Anforderungen an die Unterlagen sowie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik sind somit mit dem gemeinschaftsweit festgelegten Stand in Einklang zu bringen. Darüber hinaus bedarf die Verordnung der Klarstellung dahingehend, welche Unterlagen bei Genehmigungen nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes vorzulegen sind und wie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik in diesen Fällen definiert ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Absatz 1

Die Änderung dient der Klarstellung und erweitert die in Absatz 1 getroffenen Anforderungen auch auf Anträge zur Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes.

Absatz 2 Satz 1

Präzisierung der einem Antrag auf Zulassung oder auf Erweiterung des Anwendungsgebietes beizufügenden Unterlagen. Es wird ein eindeutiger Bezug zu den mit Anhang II und III der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Anforderungen hergestellt.

Absatz 2 Satz 3

Versuche, die im Rahmen der Zulassung bereits durchgeführt wurden, werden nicht erneut gefordert. Bei Anträgen auf Erweiterung eines Anwendungsgebietes sind also nur die Unterlagen anzufordern, die für die spezielle Beurteilung der Anwendung in dem beantragten Anwendungsgebiet notwendig sind.

Absatz 5 Nr. 1

Wegen der laufend zu erwartenden Ergänzungen des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG wird die jeweils geltende Fassung als Grundlage für die Entscheidung über beizubringende Unterlagen über den Wirkstoff bestimmt.

Zu Nummer 2

Absatz 6

Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Stand der Technik wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert. Um bei der Entscheidung über eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einheitliche Bewertungsverfahren und -kriterien anzulegen, werden im nationalen Zulassungsverfahren die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG zu Grunde gelegt. Diese Regelung dient der Harmonisierung des nationalen Zulassungsverfahrens mit denen der anderen Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 3

Absatz 2

Die Genehmigung zur Ausdehnung des Anwendungsgebietes eines Pflanzenschutzmittels erfordert, sofern die Zulassung diese noch nicht einschließt, Angaben über Analysemethoden zur Prüfung auf das Rückstandsverhalten, Angaben über die Anwenderexposition und Angaben zur Pathogenität und Infektiosität bei Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen oder Viren enthalten. Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, welche Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse trotz des vereinfachten Verfahrens nach § 1 Abs. 2, Satz 3 beizubringen sind.

Absatz 3

Im Verfahren der Genehmigung nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes werden die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG zu Grunde gelegt.

Artikel 2

Zur besseren Handhabung und eindeutigen rechtlichen Interpretation der geänderten Pflanzenschutzmittelverordnung wird eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung aufgenommen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

17.12.99

Verordnungsentwurf

des Bundesrates

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

A. Zielsetzung

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und im Verfahren der Genehmigung der Erweiterung eines Anwendungsgebietes sind die Maßgaben der Richtlinie 91/414/EWG für die Mitgliedstaaten verbindlich. Nach den Maßgaben der Richtlinie sind auch die gemeinschaftlich zu überprüfenden Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die in den Mitgliedstaaten zugelassen werden dürfen, verbindlich.

Die Überprüfung der Wirkstoffe nimmt wesentlich längere Zeit in Anspruch, als ursprünglich vorgesehen war. Diese zeitliche Verzögerung und die von den Mitgliedstaaten unterschiedlich genutzten Übergangsregelungen in dem jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren führen dazu, dass sich die Wettbewerbsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten weiter verschärfen. Die in Deutschland geltenden Regelungen zur Zulassung bedürfen deshalb der weiteren Angleichung an das gemeinschaftlich festgelegte Verfahren. Die Anforderungen an die Prüfungen und Unterlagen sowie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik sind mit dem in der Richtlinie festgelegten Stand in Einklang zu bringen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 in innerstaatliches Recht umgesetzt und präzisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Mehrausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und den Verbraucher entstehen keine Kosten.

17.12.99

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, die in der Anlage 1 beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage 1

Entwurf einer Zweiten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 18a Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmittels“ die Wörter „oder auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, die jeweils zuletzt durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 277 S. 25) geändert worden sind (Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG),“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 sind den Anträgen auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes Unterlagen nur beizufügen, soweit sie für die Beurteilung der Anwendung in dem weiteren Anwendungsgebiet erforderlich sind.“
 - c) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach der Angabe „91/414/EWG“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 1a wird Absatz 6 wie folgt gefasst:
- „(6) Die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über Zulassungen erfolgt nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik, wie er, soweit chemische Zubereitungen betroffen sind, in Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, der durch die Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 265 S. 87) eingefügt worden ist (Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG), festgelegt ist.“
3. § 1b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem Antrag sind, soweit die Biologische Bundesanstalt über ausreichende Erkenntnisse nicht verfügt, die für die Prüfung der Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet erforderlichen Angaben beizufügen:
 1. Name und Anschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels in dem beantragten Anwendungsgebiet,
 3. Analysemethoden zur Untersuchung von Rückständen auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei Anwendung in dem beantragten Anwendungsgebiet, soweit die Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels in dem beantragten Anwendungsgebiet zu Rückständen auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen führen kann,

4. Ergebnisse toxikologischer Untersuchungen zur Abschätzung der Anwenderexposition, soweit die vorgesehene Anwendung zu einer anderen Anwenderexposition führt, als sie bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels zugrunde gelegt worden ist, sowie
 5. Ergebnisse von Untersuchungen zur Pathogenität und Infektiösität, sofern das Pflanzenschutzmittel Mikroorganismen oder Viren enthält.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Genehmigung erfolgt nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik, wie er, soweit chemische Zubereitungen betroffen sind, in Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegt ist. Soweit es für die Prüfung des Antrags erforderlich ist, kann auf Angaben und Unterlagen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels verwendet worden sind.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) bedarf der Änderung, da

- die Überprüfung der Pflanzenschutzmittel nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wesentlich längere Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich veranschlagt war,
- die zeitlichen Verzögerungen auf EU-Ebene nicht zu dem erforderlichen Abbau der Wettbewerbsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben,
- sich die Wettbewerbsunterschiede zusätzlich erhöhen, sofern nationale Maßstäbe für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln angelegt werden, die über die gemeinschaftsweit festgelegten Maßstäbe hinausgehen.

Die Anforderungen an die Unterlagen sowie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik sind somit mit dem gemeinschaftsweit festgelegten Stand in Einklang zu bringen. Darüber hinaus bedarf die Verordnung der Klarstellung dahingehend, welche Unterlagen bei Genehmigungen nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes vorzulegen sind und wie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik in diesen Fällen definiert ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Absatz 1

Die Änderung dient der Klarstellung und erweitert die in Absatz 1 getroffenen Anforderungen auch auf Anträge zur Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes.

Absatz 2 Satz 1

Präzisierung der einem Antrag auf Zulassung oder auf Erweiterung des Anwendungsgebietes beizufügenden Unterlagen. Es wird ein eindeutiger Bezug zu den mit Anhang II und III der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Anforderungen hergestellt.

Absatz 2 Satz 3

Versuche, die im Rahmen der Zulassung bereits durchgeführt wurden, werden nicht erneut gefordert. Bei Anträgen auf Erweiterung eines Anwendungsgebietes sind also nur die Unterlagen anzufordern, die für die spezielle Beurteilung der Anwendung in dem beantragten Anwendungsgebiet notwendig sind.

Absatz 5 Nr. 1

Wegen der laufend zu erwartenden Ergänzungen des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG wird die jeweils geltende Fassung als Grundlage für die Entscheidung über beizubringende Unterlagen über den Wirkstoff bestimmt.

Zu Nummer 2

Absatz 6

Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Stand der Technik wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert. Um bei der Entscheidung über eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einheitliche Bewertungsverfahren und -kriterien anzulegen, werden im nationalen Zulassungsverfahren die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG zu Grunde gelegt. Diese Regelung dient der Harmonisierung des nationalen Zulassungsverfahrens mit denen der anderen Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 3

Absatz 2

Die Genehmigung zur Ausdehnung des Anwendungsgebietes eines Pflanzenschutzmittels erfordert, sofern die Zulassung diese noch nicht einschließt, Angaben über Analysemethoden zur Prüfung auf das Rückstandsverhalten, Angaben über die Anwenderexposition und Angaben zur Pathogenität und Infektiosität bei Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen oder Viren enthalten. Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, welche Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse trotz des vereinfachten Verfahrens nach § 1 Abs. 2, Satz 3 beizubringen sind.

Absatz 3

Im Verfahren der Genehmigung nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes werden die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG zu Grunde gelegt.

Artikel 2

Zur besseren Handhabung und eindeutigen rechtlichen Interpretation der geänderten Pflanzenschutzmittelverordnung wird eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung aufgenommen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Anlage 2

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- mittelverordnung

Die derzeitige nationale Zulassungspraxis führt zu erheblichen Engpässen von Pflanzenschutzmitteln in der Praxis. Dadurch fehlen auch nützlingschonende Mittel für die integrierte Produktion in vielen Kulturen, so dass eine umweltschonende Erzeugung erschwert oder unmöglich ist. Diese fehlenden Pflanzenschutzmittel führen zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten. Die angestrebte EU-weite Harmonisierung im Pflanzenschutzbereich wird dadurch konterkariert.

Diese Situation ist auch durch die verzögerte EU-weite Überprüfung der Altwirkstoffe entstanden, wogegen andere Mitgliedstaaten ihr ursprüngliches Zulassungsverfahren für diese Stoffe weiterführen. In Deutschland werden bei der Beurteilung von Zulassungskriterien nationale Maßstäbe angelegt, die zum Teil weit über die gemeinschaftlich festgelegten Maßstäbe hinausgehen. Durch diese nationalen Alleingänge entstehen zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die beteiligten Einvernehmensbehörden (BgVV und UBA) zu veranlassen, umgehend nach sachgerechten Lösungen zu suchen, damit die entstandenen Lücken bei der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln wieder geschlossen werden können. Insbesondere sind bei den Anforderungen und der Bewertung der Unterlagen für den Prüfbereich Naturhaushalt die Kriterien mit dem gemeinschaftsweit festgelegten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik in Einklang zu bringen und der Vorgehensweise in anderen Mitgliedstaaten anzupassen;

2. sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Aufnahme der alten Wirkstoffe in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zügig erfolgt, weil dies eine Voraussetzung für die harmonisierte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und zur Schließung von Lückenindikationen beiträgt;
3. sich dafür einzusetzen, dass bei den Entscheidungen in Brüssel auf eine gesicherte Palette von Pflanzenschutzmitteln für den integrierten Pflanzenschutz hingewirkt wird, damit mögliche Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten vermieden werden.